



Der Generalsekretär  
CH-3003 Bern

An den Grossen Rat  
des Kantons Thurgau  
Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
Postfach  
8510 Frauenfeld

25. Juni 2024

**22.300 s Kt. Iv. TG. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben!  
Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
sehr geehrte Frauen Grossrätinnen  
sehr geehrte Herren Grossräte

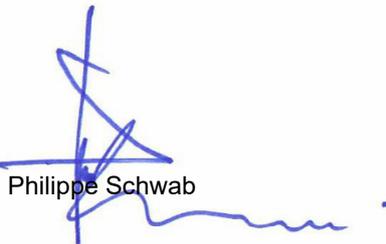
Am 13. Januar 2022 haben Sie die erwähnte Standesinitiative bei der Bundesversammlung eingereicht.

Die beiden Räte haben beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben – der Nationalrat am 15. Juni 2023, der Ständerat am 28. Mai 2024.

Die in den Räten zur Sprache gelangten Argumente können Sie den beiliegenden Kommissionsberichten und den Auszügen aus dem Amtlichen Bulletin entnehmen.

Wir bitten Sie, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frauen Grossrätinnen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Philippe Schwab

Beilagen: erwähnt

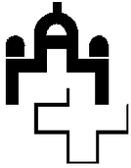


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 21.313 s Kt. Iv. SG. Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben**
- 22.300 s Kt. Iv. TG. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung**
- 

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 25. April 2023

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 25. April 2023 die am 12. Mai 2021, respektive 13. Januar 2022, eingereichten Standesinitiativen geprüft.

Die Kantone St. Gallen und Thurgau fordern mit ihren Initiativen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)
- 2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)
- 3 Stand der Vorprüfung
- 4 Erwägungen der Kommission



## **1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)**

### **1.1 Text**

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St. Gallen die folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

### **1.2 Begründung**

In ihrer Antwort auf die Interpellation 51.20.76 "Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen" stellt die Kantonsregierung fest, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) nach Bundesrecht zu beurteilen und aktuell (in der Regel) nicht zulässig sei. Bei einer diesbezüglichen Anpassung des Bundesrechts sei die Regierung durchaus bereit, die jetzige Bewilligungspraxis zu überprüfen und anzupassen.

Für die verholzte Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) im Siedlungsraum selten erwünscht.

Aktuell gibt es in der Schweiz ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit welchem zusätzlich 1,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart werden könnten. Vor diesem Hintergrund gilt es die bundesrechtlichen Bestimmungen gründlich zu evaluieren, um bessere Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Art. 16a Abs. 1bis RPG wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Art. 34a Abs. 1bis der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen verschiedene Hürden in der Raumplanung abgebaut werden.

## **2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)**

### **2.1 Text**

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Rahmen der laufenden Revision (RPG 2) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und



Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

## 2.2 Begründung

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) sind nach Bundesrecht zu beurteilen und darum aktuell in der Regel nicht zulässig. Nur bei einer Anpassung des diesbezüglichen Bundesrechts wäre es für unsere Regierung und unsere Gemeinden möglich solche Anlagen zu bewilligen.

Die aktuelle gesetzliche Bewilligungsgrundlage verunmöglicht den Bau eines neuen Gebäudes mit dem Zweck der Wärme- und/oder Stromproduktion aus Energieholz. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren. In der Bauzone selbst sind Heizungsanlagen mit ihren verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) selten erwünscht. Auch ökonomisch besteht kein Anreiz statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung zu erbauen. Das Energieholzpotential in der Schweiz ist riesig. Leider bleibt ein Teil davon ungenutzt in unseren Wäldern liegen. Mit deren energetischen Nutzung könnte auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden. Eine gesteigerte Energieholznutzung würde auch Anreize für die Waldpflege schaffen. Dies wiederum ist die Grundlage, damit der Wald all seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann und den Erwartungen gerecht wird.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht sind. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

## 3 Stand der Vorprüfung

Die UREK-S hat beiden Initiativen am 23. Juni 2022 ohne Gegenstimme Folge gegeben.

## 4 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N übernimmt und erfüllt die Forderungen der beiden Standesinitiativen mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Revision [18.077](#) n Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe. Die Kommission beantragt eine Änderung von Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> des Raumplanungsgesetzes. Sie überträgt in Absatz 1<sup>bis</sup> die Formulierung, wie sie bereits bei der Vorlage zum Mantelerlass [21.047](#) vom Nationalrat beschlossen wurde. Sie hält zudem fest, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb oder zu Betrieben in der Umgebung haben muss. Die Kommission folgt damit der konkreten Forderung der Initiantinnen. Die Standesinitiativen müssen nicht weiter aufrechterhalten werden. Die Kommission beschliesst daher einstimmig, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.





21.313

**Standesinitiative St. Gallen.  
Holzenergienutzung  
in der Landwirtschaftszone  
wirklich eine Chance geben**

**Initiative déposée  
par le canton de Saint-Gall.  
Donner une réelle chance  
à l'utilisation du bois-énergie  
en zone agricole**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.05.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

22.300

**Standesinitiative Thurgau.  
Energieholznutzung  
in der Landwirtschaft  
eine echte Chance geben!  
Änderung des Bundesgesetzes  
über die Raumplanung**

**Initiative déposée  
par le canton de Thurgovie.  
Donner une réelle chance  
à l'utilisation du bois-énergie  
en zone agricole!  
Modification de la loi  
sur l'aménagement du territoire**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.05.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

**Präsident** (Candinas Martin, Präsident): Die Kommission beantragt einstimmig, den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

*Den Initiativen wird keine Folge gegeben  
Il n'est pas donné suite aux initiatives*



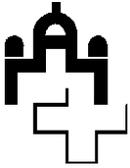


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 
- |               |          |   |
|---------------|----------|---|
| <b>21.313</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. SG. Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben</b>   |
| <b>22.300</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. TG. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung</b> |
- 

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 22. März 2024

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat am 22. März 2024 die am 12. Mai 2021, respektive 13. Januar 2022, eingereichten Standesinitiativen erneut vorgeprüft.

Die Kantone St. Gallen und Thurgau fordern mit ihren Initiativen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Fässler Daniel

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Beat Rieder

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)
- 2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)
- 3 Stand der Vorprüfung
- 4 Erwägungen der Kommission



## **1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)**

### **1.1 Text**

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St. Gallen die folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

### **1.2 Begründung**

In ihrer Antwort auf die Interpellation 51.20.76 "Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen" stellt die Kantonsregierung fest, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) nach Bundesrecht zu beurteilen und aktuell (in der Regel) nicht zulässig sei. Bei einer diesbezüglichen Anpassung des Bundesrechts sei die Regierung durchaus bereit, die jetzige Bewilligungspraxis zu überprüfen und anzupassen.

Für die verholzte Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) im Siedlungsraum selten erwünscht.

Aktuell gibt es in der Schweiz ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit welchem zusätzlich 1,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart werden könnten. Vor diesem Hintergrund gilt es die bundesrechtlichen Bestimmungen gründlich zu evaluieren, um bessere Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Art. 16a Abs. 1bis RPG wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Art. 34a Abs. 1bis der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen verschiedene Hürden in der Raumplanung abgebaut werden.

## **2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)**

### **2.1 Text**

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Rahmen der laufenden Revision (RPG 2) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.



## 2.2 Begründung

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) sind nach Bundesrecht zu beurteilen und darum aktuell in der Regel nicht zulässig. Nur bei einer Anpassung des diesbezüglichen Bundesrechts wäre es für unsere Regierung und unsere Gemeinden möglich solche Anlagen zu bewilligen.

Die aktuelle gesetzliche Bewilligungsgrundlage verunmöglicht den Bau eines neuen Gebäudes mit dem Zweck der Wärme- und/oder Stromproduktion aus Energieholz. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren. In der Bauzone selbst sind Heizungsanlagen mit ihren verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) selten erwünscht. Auch ökonomisch besteht kein Anreiz statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung zu erbauen. Das Energieholzpotential in der Schweiz ist riesig. Leider bleibt ein Teil davon ungenutzt in unseren Wäldern liegen. Mit deren energetischen Nutzung könnte auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden. Eine gesteigerte Energieholznutzung würde auch Anreize für die Waldpflege schaffen. Dies wiederum ist die Grundlage, damit der Wald all seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann und den Erwartungen gerecht wird.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht sind. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

## 3 Stand der Vorprüfung

Die UREK-S hat beiden Initiativen am 23. Juni 2022 ohne Gegenstimme Folge gegeben. Der Nationalrat hat am 15. Juni 2023 hingegen einstimmig beschlossen, den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

## 4 Erwägungen der Kommission

Sowohl die UREK-S wie die UREK-N unterstützen das Anliegen der beiden Standesinitiativen. Bei der ersten Vorprüfung der UREK-S am 23. Juni 2022 beschloss die Kommission, den Initiativen Folge zu geben und beantragte, deren Forderung in die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe ([18.077](#); RPG2) aufzunehmen. In der Folge stimmten beide Räte einer Änderung von Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> des Raumplanungsgesetzes zu ([BBI 2023 2488](#)). Sie präzisierten die Anforderungen an Biomasseenergie-Anlagen auf Gesetzesstufe und legten insbesondere fest, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb oder zu Betrieben in der Umgebung haben muss. Sie folgten damit der konkreten Forderung der Initiantinnen. Die UREK-S kommt wie der Nationalrat zum Schluss, dass das Anliegen erfüllt ist und die Standesinitiativen nicht weiter aufrechterhalten werden müssen.





21.313

**Standesinitiative St. Gallen.  
Holzenergienutzung  
in der Landwirtschaftszone  
wirklich eine Chance geben**

**Initiative déposée  
par le canton de Saint-Gall.  
Donner une réelle chance  
à l'utilisation du bois-énergie  
en zone agricole**

*Vorprüfung – Examen préalable*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.05.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

22.300

**Standesinitiative Thurgau.  
Energieholznutzung  
in der Landwirtschaft  
eine echte Chance geben!  
Änderung des Bundesgesetzes  
über die Raumplanung**

**Initiative déposée  
par le canton de Thurgovie.  
Donner une réelle chance  
à l'utilisation du bois-énergie  
en zone agricole!  
Modification de la loi  
sur l'aménagement du territoire**

*Vorprüfung – Examen préalable*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.05.24 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

**Präsidentin** (Herzog Eva, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt einstimmig, den Standesinitiativen keine Folge zu geben.





**Fässler** Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Ich hätte natürlich Freude gehabt, wenn Herr Bundesrat Röstli als Energieminister und als Raumplanungsverantwortlicher das noch gehört hätte, aber es geht hier nur noch um eine Abschreibung.

Ich berichte Ihnen im Namen der Kommission über zwei Initiativen der Kantone St. Gallen und Thurgau. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, den Standesinitiativen keine Folge zu geben. Ihnen liegt ein Kommissionsbericht vor. Die beiden Standesinitiativen verlangen, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung im Rahmen der Revision RPG 2 so angepasst wird, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

Die UREK unseres Rates hatte den beiden Initiativen am 23. Juni 2022 ohne Gegenstimme Folge gegeben. Der Nationalrat beschloss ein Jahr später, am 15. Juni 2023, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben. Unsere Kommission hatte sich demzufolge nochmals mit den Initiativen der Kantone St. Gallen und Thurgau zu befassen. An ihrer Sitzung vom 22. März 2024 stellte die Kommission fest, dass das Anliegen der beiden Standesinitiativen im Rahmen von RPG 2, also im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen, erfüllt wurde. Sie stellte weiter fest, dass dem Anliegen der Kantone St. Gallen und Thurgau im Rahmen des sogenannten Mantelerlasses zusätzlich Rechnung getragen wird.

Mit der Vorlage RPG 2 wurden in Artikel 16a Absatz 1bis des Raumplanungsgesetzes die Voraussetzungen für die Realisierung von Biomasseanlagen auf einem Landwirtschaftsbetrieb gelockert. Im bisherigen Recht wurde für solche Bauten und Anlagen verlangt, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb hat. Neu wird festgeschrieben, dass auch ein enger Bezug zur Forstwirtschaft des Standortbetriebes genügt und vor allem dass das verarbeitete Substrat auch von anderen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben in der Umgebung des Standortbetriebes stammen darf. Zudem wird die in der Vergangenheit vom Bundesgericht auch für zonenkonforme Biomasseanlagen geforderte Planungspflicht explizit aufgehoben. Nachdem gegen die Revision des Raumplanungsgesetzes kein Referendum ergriffen worden ist, wird diese Änderung im Verlauf des nächsten Jahres in Kraft treten.

Im Rahmen des Mantelerlasses, über den das Volk am übernächsten Sonntag abstimmen wird, wurde für Biomasseanlagen eine weitere Erleichterung beschlossen. Mit dem in das Raumplanungsgesetz eingefügten Artikel 24ter sollen ausserhalb der Bauzonen unter bestimmten Voraussetzungen neu auch nicht zonenkonforme Biomasseanlagen ermöglicht werden. Dabei geht es um gewerbliche Anlagen, die nicht zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören. Solche Anlagen können neu bewilligt werden, wenn sie einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern, das heisst standortgebunden sind, in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten realisiert werden und bereits eine Erschliessung besteht.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission festgestellt, dass das Anliegen der beiden Standesinitiativen erfüllt ist.

Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig, den Standesinitiativen St. Gallen und Thurgau keine Folge zu geben und sie damit abzuschreiben.

**21.313, 22.300***Den Initiativen wird keine Folge gegeben**Il n'est pas donné suite aux initiatives*